

GZ 46.006/48-I.5/2003

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und andere geändert werden.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: GZ. 040010/7-Pr.4/03

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. März 2003 nimmt das Bundesministerium für Justiz zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 23 (§ 36 EStG)

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt die Übernahme der in den Einkommenssteuerrichtlinien enthaltenen Regelungen in den Gesetzestext, weil dadurch Rechtssicherheit geschaffen wird. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die bis 1998 geltende steuerliche Begünstigung des Sanierungsgewinns nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz noch zweckmäßiger wäre. Die beim Zwangsausgleich und im Ausgleichsverfahren geltenden Mindestquoten von 20 % bzw. 40 % können nämlich dazu führen, dass wegen der Steuerforderungen Zwangsausgleiche und damit Sanierungen von Unternehmen scheitern oder dass die den Gläubigern zukommende Quote geringer und damit deren Forderungsausfall höher ist.

Jedenfalls wäre die im Entwurf vorgeschlagene Regelung um den Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren zu ergänzen. Diese Lösungsmöglichkeiten sind bei natürlichen Personen neben dem Zwangsausgleich im Konkurs vorgesehen. Beides setzt die Verwertung des Vermögens und damit des Unternehmens voraus. In diesem Fall ist nach den Einkommenssteuerrichtlinien eine Sanierung des Unternehmens nicht gegeben, sodass die steuerliche Begünstigung nicht in Betracht kommt. Dies ist

jedoch abzulehnen. Auf EU-Ebene tagt eine Expertengruppe "Umstrukturierung, Konkurs und Neubeginn", in der es unter anderem darum geht, Unternehmern einen Neustart nach einer Insolvenz zu ermöglichen. Dies wird in Österreich nicht nur durch einen Zwangsausgleich, sondern auch durch einen Zahlungsplan oder ein Abschöpfungsverfahren erreicht. Der Unternehmer kann sich hierbei das Unternehmen nicht erhalten, er kann jedoch nach Zustandekommen eines Zahlungsplans oder Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. Wenn ihm hierbei die steuerliche Begünstigung nach § 36 EStG nicht zugutekommt, wäre dies jedoch nicht möglich. Es sollte daher auch ausdrücklich der Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren in die gesetzliche Regelung aufgenommen werden.

Ungeklärt ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auch die Frage, inwieweit ehemalige Unternehmer oder Unternehmer, deren Unternehmen im Rahmen des Konkurses veräußert wurden und die nunmehr eine unselbständige Tätigkeit ausüben oder eine Pension erhalten, einen Sanierungsgewinn bei Abschluss eines Zahlungsplans oder Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens zu zahlen haben. Um auch diesen Personen die Möglichkeit einer Entschuldung zu bieten, wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass eine Besteuerung in diesem Fall nicht in Betracht kommt.

Ein Missbrauch ist durch eine derartige Regelung nicht zu erwarten, zumal der Zahlungsplan der Zustimmung der Gläubigermehrheiten bedarf und das Abschöpfungsverfahren einen redlichen Schuldner (die Einleitungshindernisse des § 201 KO dürfen nicht vorliegen) voraussetzt.

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 1 Z 16 ErbStG):

Die Neuregelung sieht vor, dass auch Lebensgefährten als

- 3 -

pensionsanspruchsberechtigte Hinterbliebene im Fall des Pensionserwerbes keiner Besteuerung nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht unterliegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine vergleichbare Berücksichtigung der Lebensgemeinschaft hinsichtlich anderer Tatbestände der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung nicht vorgesehen ist. Zwar liegt bei Ehe und Lebensgemeinschaft eine ähnliche Funktion in der Lebensrealität vor, doch darf nicht übersehen werden, dass die rechtlichen Beziehungen von Ehegatten und Lebensgefährten untereinander - deren Wunsch entsprechend - völlig unterschiedlich gestaltet sind: Besonders hervorgehoben sei, dass Lebensgefährten kein gesetzliches Erbrecht zukommt und sie keinen Anspruch auf einen Pflichtteil oder ein gesetzliches Vorausvermächtnis haben. Darin liegt auch die Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Lebensgefährten und Ehegatten im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht. Die vorhin dargestellten familienrechtspolitischen Überlegungen lassen es aber auch angezeigt erscheinen, die Ungleichbehandlung auch hinsichtlich der Pensionsansprüche weiterhin aufrecht zu erhalten - insbesondere um Beispielsfolgerungen auszuschalten. Auch hinsichtlich der Pensionsansprüche und ihrer Besteuerung ist die Ungleichbehandlung gerechtfertigt, zumal der wesentlichste Unterschied zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft darin liegt, dass zwischen Lebensgefährten kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht, der im Falle ihres Todes durch einen Pensionsanspruch zu ersetzen wäre. Es wird daher mit Entschiedenheit von der in Aussicht genommenen Neuregelung abgeraten.

Diese Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrats in 25-facher Ausfertigung sowie im Weg elektronischer Post übermittelt.

15. April 2003
Für den Bundesminister:
Dr. Franz Mohr